



Soziale Leistungen für die Familie

Mit Bäuerinnen
lernen - wachsen - leben
SOZIALGENOSSENSCHAFT 



**Südtiroler
Bauernbund**
Patronat ENAPA

ANREIZE ZUR FAMILIENGRÜNDUNG SCHAFFEN

Familien bieten sozialen Raum für Wachstum, Entwicklung und soziale Kompetenzen. Deshalb muss es unser Ziel sein, Familien zu fördern und in allen Lebenslagen zu unterstützen.



Die staatliche Familienpolitik muss als unzureichend eingestuft werden. Deshalb stellen die finanziellen und familienunterstützenden Maßnahmen des Landes eine unverzichtbare Ergänzung dar deren Zielrichtung im Großen und Ganzen stimmt. Die politischen Vertreter haben erkannt, dass die Vielfalt von Familienhilfen in unserem Land stärker koordiniert werden müssen und haben Arbeitsgruppen

ins Leben gerufen, welche nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob es gelingt, einfache, überschaubare

und dennoch sozial gerechte Familienpolitik zu betreiben. Familien sollen sich in unserem Land wohlfühlen und auch in Zukunft eine gute Lebensqualität vorfinden und diesen Herausforderungen müssen wir uns stellen.

Die Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen finanziellen Maßnahmen, welche auf Staats- und auf Landesebene wirksam sind. Aufgrund der Leistungsvielfalt ist der Bürger vielfach auf Unterstützung angewiesen. Deshalb stehen Ihnen unsere Patronatsmitarbeiter in den SBB-Bezirksbüros für persönliche Beratungen und für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Leo Tiefenthaler
Landesobmann

FAMILIE ALS GRUNDLAGE FÜR EINE GLÜCKLICHE GESELLSCHAFT.

Niemand stellt es in Frage: Familie ist die wichtigste Gemeinschaft, geht es der Familie gut, ist dies die beste Voraussetzung für eine stabile, zukunftsorientierte und glückliche Gesellschaft.



Was aber braucht die Familie neben Schutz, Akzeptanz und Toleranz? Die rechtliche und die soziale Sicherheit sind genauso notwendig wie unterschiedliche Unterstützungsformen von Seiten der Gesellschaft. Für Eltern, insbesondere für Mütter sind die sich ständig ändernden Vorgaben eine nicht immer einfache Herausforderung.

Wir, die Genossenschaft Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben, sehen es als unsere Aufgabe, einen Überblick über die aktuellen Bestimmungen zu geben: nicht nur für unsere Tagesmütter, sondern

auch für die Eltern der Kinder und Kleinkinder. Wir möchten euch darin unterstützen, Eure Position jeweils gut auszuloten.

Denn unser Ansatz ist ganzheitlich. Wir stehen ein für eine professionelle Kleinkindbetreuung, für stets aktuell informierte Tagesmütter und für die Einbindung der Eltern. Müttern und Vätern wollen wir es einfacher machen, Antworten auf alltägliche Fragen, auf Sorgen und auf ihre Zweifel zu bekommen.

Für unser ganzheitliches Verständnis sind zufriedene Eltern eine Voraussetzung, damit eine qualitative Kleinkindbetreuung gelingen kann.

In dieser Broschüre erhalten Sie, werte Tagesmütter und Eltern, ganz aktuelle Informationen und Neuerungen 2020, damit Sie wissen, welche Unterstützungen es gibt und wie Sie diese nutzen können.

*Ihre Maria Hochgruber Kuenzer
Präsidentin der Genossenschaft Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben*



OBLIGATORISCHE MUTTERSCHAFT FÜR LOHNABHÄNGIGE

Lohnabhängige Arbeitnehmerinnen haben zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin des Kindes und drei Monate nach der Geburt Anspruch auf obligatorische Mutterschaft. Seit 2019 besteht die Möglichkeit, sofern es der Gesundheitszustand zulässt, die Mutterschaft bis zur Geburt des Kindes aufzuschieben und somit die fünf Monate nach der Geburt zu beanspruchen. Während dieser obligatorischen Arbeitsenthaltung stehen der lohnabhängigen Arbeitnehmerin 80% der Entlohnung zu.



Arbeitsrechtlich gesehen darf eine **lohnabhängige Frau vom Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Neugeborenen nicht vom Arbeitgeber entlassen werden.**

OBLIGATORISCHE MUTTERSCHAFT FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständigen Erwerbstätigen steht für den Zeitraum von zwei Monaten vor der Geburt und drei Monaten nach der Geburt 80% des Tageskonventionallohns zu.

FAKULTATIVE ELTERNZEIT FÜR LOHNABHÄNGIGE

Die Leistung steht sowohl der Mutter als auch dem Vater zu. Anspruch auf Entlohnung der Elternzeit von 30% besteht für maximal sechs Monate und nur, falls diese innerhalb des sechsten Lebensjahres des Kindes genossen wird. Innerhalb des 12. Lebensjahres des Kindes kann die Mutter als auch der Vater im Normalfall eine Elternzeit von zehn Monaten beanspruchen, welche zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden kann.

Bsp: Die Mutter nimmt sechs Monate Elternurlaub, dann stehen dem Vater noch fünf Monate zu.

Für die Elternzeit vom 6. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes besteht kein Anrecht auf Entlohnung.



Zeitraum:

- › Ein zusätzlicher Monat steht nur dem Vater des Kindes zu, falls dieser mind. drei Monate beansprucht. In diesem Fall kommt man auf elf Monate Elternzeit.
- › Dem alleinstehenden Elternteil stehen max. zehn Monate Elternzeit zu.



Der Arbeitnehmer muss den Antrag vor Leistungsbeginn an das NISF/INPS und an seinen Arbeitgeber stellen.





FAKULTATIVE ELTERNZEIT FÜR SELBSTÄNDIGE

Auch der selbständigen Mutter steht eine bezahlte Elternzeit für drei Monate zu. Das Ausmaß beträgt für diese Zeitspanne 30% vom Tageskonventionallohn. Die Mutter darf in dieser Zeitspanne keine Arbeit verrichten. Demzufolge muss sie für jene Dauer aus der Pflichtversicherung gestrichen werden. Die Leistung steht innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes zu.



Der entsprechende **Antrag** muss vor Beginn des Leistungszeitraumes gestellt werden. Bei verspäteter Gesuchstellung wird für die verbleibende Zeit die Leistung gewährt.

Neuerung 2021

OBLIGATORISCHE UND FAKULTATIVE VATERSCHAFT

Väter mit abhängigem Arbeitsverhältnis können zwei Arten von Leistungen beanspruchen:

- 1) Obligatorische Vaterschaft
- 2) Alternativ zur Mutter ein Tag fakultative Vaterschaft

Die obligatorische Vaterschaft wurde 2021 zehn Tage erhöht und kann innerhalb von fünf Monaten ab Geburt des Kindes beansprucht werden. Bei Mehrlingsgeburten ändert sich nichts. Der Anspruch gilt auch für Totgeburten ab der 28 Schwangerschaftswoche. Die Leistungshöhe entspricht 100% der Entlohnung und wird zur Gänze vom NISF/INPS getragen.



Die schriftlichen **Anträge** mit den gewünschten Tagen müssen mindestens 15 Tage vor Beanspruchung beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Die obligatorische Vaterschaft ist voll vereinbar mit der obligatorischen Mutterschaft. Beanspruchen können diese Leistungen nur Lohnabhängige in der Privatwirtschaft.

GEBURTENPRÄMIE 800

Bei der Geburtenprämie handelt es sich um eine einmalige Zahlung von 800 Euro, welche im Verhältnis zur Kinderanzahl ausbezahlt wird.

Um in den Genuss der Auszahlung zu kommen, muss eines der folgenden Ereignisse eingetroffen sein:

- › Vollendung des 7. Schwangerschaftsmonats;
- › Geburt, auch bei Frühgeburten vor Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats;
- › Nationale oder internationale Adoption eines Minderjährigen/ Anvertrauung.

Die Geburtenprämie ist nicht einkommensgebunden und wird italienischen Staatsbürgern oder EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern mit Flüchtlingsstatus/langer Aufenthaltsgenehmigung mit Wohnsitz in Italien gewährt.

Das Gesuch kann nach Vollendung des siebten Schwangerschaftsmonats gestellt werden.





LANDESKINDERGELD UND LANDESFAMILIENGELD

	Landeskindergehd - ehem. Regionales Familiengeld	Landesfamiliengeld
Anspruchsberechtigte	Mindestens: › Ein zusammenlebendes Kind unter 7 Jahre › Mindestens zwei minderjährige Kinder › Ein Kind unter 18 Jahre und ein volljähriges Kind › Ein Kind mit Beeinträchtigung (auch volljährig)	› Für jedes zusammenlebende Kind bis zum Alter von drei Jahren
Voraussetzungen	› Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Südtirol › Oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor Gesuchstellung › Nicht Ansässige EU-Bürger mit Arbeitsverhältnis in Südtirol › Wirtschaftliche Lage der Familie laut EEVE*	
Leistungshöhe	Höhe hängt von der Zusammensetzung der Familie und der wirtschaftlichen Lage ab (laut EEVE* Erklärung)	200 Euro monatlich
Antragstellung	› Innerhalb von 90 Tagen ab Geburt › Jährliche Erneuerung	› Innerhalb eines Jahres ab Geburt › Einmaliger Antrag

*EEVE = Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung auf Landesebene

LANDESFAMILIENGELD +

Den Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes erhalten Familien, in denen die Väter die Elternzeit von mindestens zwei, höchstens drei vollen ununterbrochenen Monaten beanspruchen. Für Adoptiv- oder Pflegeväter beginnen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder der Anvertrauung. Der Antragsteller muss bereits das Gesuch für das Familiengeld des Landes eingereicht haben.

Der Vater, auch Adoptivvater oder Pflegevater:

- › muss in einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen tätig sein;
- › muss in den ersten 18 Lebensmonaten des Kindes die Elternzeit in Anspruch nehmen.



Der Zusatzbeitrag steht dem Vater nicht zu, wenn das Kind während diesem Zeitraum, einen Kleinkinderbetreuungsdienst in Anspruch genommen hat.

Wie hoch ist der Betrag?

- › 400,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, 30 Prozent ihrer Entlohnung erhalten;
- › 800,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, keine Entlohnung erhalten;
- › 600,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, nicht durchgehend die Entlohnung von 30 Prozent erhalten.



STAATLICHES FAMILIENGELD



Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern, welche über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen. Dieser Beitrag ist lt. ISEE* vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig.

* ISEE = *Indicatore della Situazione Economica* | Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene

FAMILIENGELD FÜR LOHNABHÄNGIGE



Das Arbeitnehmereinkommen muss mindestens 70% des Gesamteinkommens betragen, um Anrecht auf Familiengeld zu haben. Die Leistung ist abhängig von der Familien- und Einkommenssituation. Je höher das Einkommen, umso niedriger ist das Familiengeld. Werden bestimmte Grenzen überschritten, besteht kein Anrecht. Bei Teilzeitbeschäftigung unter 24 Wochenstunden wird das Familiengeld dementsprechend gekürzt. Unverheiratete, gerichtlich

getrennte oder geschiedene Elternpaare müssen eine Autorisierung bei der Versicherungsanstalt NISF/INPS einreichen. Das Familiengeld wird direkt über den Lohn ausgezahlt (Ausnahme Hausangestellte, Landwirtschaft). Das Ansuchen um Familiengeld muss elektronisch an das NISF/INPS gestellt werden. Hilfestellung bei den Gesuchen bieten die Patronate, Lohnbüros als auch Arbeitgeber. Ab Juli 2021 soll es Änderungen geben.

BEITRAG FÜR ALLEINSTEHENDE MÜTTER MIT BEHINDERTEN KINDERN

Neuerung 2021

Arbeitslosen, alleinvertienenden und alleinerziehenden Müttern mit zu Lasten lebenden Kindern mit einer anerkannten Behinderung von

mindesten 60% wird von 2021 bis 2023 ein monatlicher Beitrag im Ausmaß von € 500 netto gewährt.

KLEINKINDERBETREUUNG „BONUS NIDO“

(GILT AUCH FÜR TAGESMUTTERDIENST)

Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes können Eltern, mit italienischer Staatsbürgerschaft oder mit Wohnsitz in Italien, für die Kleinkinderbetreuungsprämie „bonus nido“ ansuchen. Auch EU- Bürger oder Nicht-EU-Bürger mit Flüchtlingsstatus bzw. langer Aufenthaltsgenehmigung können den Antrag stellen.



Wichtig: Der „bonus nido“ gilt auch, wenn das Kind von einer Tagesmutter betreut wird. Die Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen-wachsen-leben ist für den Dienst akkreditiert.

Zudem wird dieser Beitrag auch für die Betreuungen des Kindes zu Hause gewährt, sollte eine schwere chronische Erkrankung vorliegen, welche es unmöglich macht eine Kleinkinderbetreuung zu besuchen. In diesem Fall muss ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Kinderarztes beigelegt werden. Der Bonus wird dann in einer einmaligen Zahlung entrichtet. Das Kind muss mit den Eltern bzw. dem Elternteil zusammenleben.

Einkommens- und Vermögenslage lt. ISEE*	jährlicher Beitrag
Bis 25.000,00 Euro	› 3.000,00 Euro
Ab 25.000,01 bis 40.000,00 Euro	› 2.500,00 Euro
Ohne ISEE*-Erklärung/ ab 40.000,01 Euro	› 1.500,00 Euro

Der Bonus wird in elf Monatsraten direkt an den ansuchenden Elternteil vom NISF/ INPS überwiesen.

*ISEE = *Indicatore della Situazione Economica* | Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene



Neuerung 2021

BABY BONUS

Für Geburten und Adoptionen im Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2021 gibt der Staat zur Ankurbelung der Geburtenrate für Geburten/Adoptionen/Anvertraungen einen monatlichen Babybonus bis zum ersten Lebensjahr des Kin-

des bzw. bis zu einem Jahr nach Eintritt in eine Familie bei Adoption.

Handelt es sich um das Ansuchen für das zweite Kind, so erhöht sich der Baby Bonus um 20%.

Einkommens- und Vermögenslage lt. ISEE*	jährlicher Beitrag
Bis 7.000,00 Euro	› 1.920,00 Euro
Ab 7.000,01 bis 40.000,00 Euro	› 1.440,00 Euro
Ab 40.000,01 Euro	› 960,00 Euro

**ISEE = Indicatore della Situazione Economica Equivalente | Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene*

BONUS FÜR MUTTERMILCHERSATZ

Für Mütter, welche aus pathologischen Gründen außerstande sind, ihr Kind zu stillen, erhalten zukünftig bis zum sechsten Lebensmonat des

Kindes bei Kauf von Muttermilchersatzprodukten einen Beitrag.

Neuerung 2021

RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> › Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor der Gesuchstellung › Sich der Erziehung der Kinder widmen › Wohnsitz des Kindes beim Antragsteller › Selbständige: 3 Monate Elternzeit genossen › Lohnabhängige: mindestens 5 Monate Elternzeit genossen
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> › Nicht-Beschäftigte › Selbständige › Teilzeitbeschäftigte

Antragstellerin	Zustehende Zeiträume
Hausfrau	› 24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes
Part-Time Angestellte	› 48 Monate bis zum 5. Lebensjahr des Kindes
Selbständige/Freiberuflerin	› 24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes

Hat der Vater seine Elternzeit mindestens 3 Monate genossen, so kann die Antragstellerin den zustehenden Zeitraum um 3 Monate verlängern (immer innerhalb des vorgesehenen Alters des Kindes).

	Hausfrauen	Selbständige	Part-time bis 70% (nicht öffentliche)
Freiwillige Beiträge INPS	9.000 Euro		4.500 Euro
Pflichtbeiträge INPS		4.000 Euro	
Zusatzfonds	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro
Beiträge INPS und Zusatzfonds	9.000 Euro	4.000 Euro	4.500 Euro

KLEINKINDBETREUUNG - TAGESMUTTERDIENST

Die Kosten für die Kleinkindbetreuung sind südtirolweit einheitlich und betragen maximal 3,65 Euro pro Stunde. Eltern können beim Sprengel der zuständigen Bezirksgemeinschaften um Tarifbegünstigung ansuchen. Der Mindestsatz pro Stunde beträgt 0,90 Euro.

Notwendige Unterlagen für die Tarifbegünstigung

Einkünfte		Ausgaben:	
E EVE	<input type="checkbox"/>	Hypothekendarlehen bei Kauf einer Erstwohnung	<input type="checkbox"/>
Vertrag zwischen Sozialgenossenschaft und Erziehungsberechtigte	<input type="checkbox"/>	Nebenspesen Erstwohnung	<input type="checkbox"/>
Familiengeld Land	<input type="checkbox"/>		
Bankauszug der letzten 3 Monate (Bewegungen und aktueller Saldo für evtl. nicht einkommensteuerpflichtige Renten)	<input type="checkbox"/>		
Letzte 3 Lohnstreifen (nur wenn sich die finanzielle Situation wesentlich verändert hat)	<input type="checkbox"/>		

Absetzbarkeit bei der Steuererklärung

Die Spesen für den Tagesmutterdienst können im Ausmaß von 19 Prozent bis zu einem Gesamtbeitrag von 632 Euro von der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Die Steuerbegünstigung beträgt maximal 120 Euro pro Kind. Falls der Bonus „asilo Nido“ beansprucht wird, ist die steuerliche Absetzung nicht möglich.

ONLINEKURS „MAMA, PAPA, KIND“

Eine Übersicht für werdende Mütter und Väter

Dank des neuen Online-Kurses der Bauernbund-Weiterbildung haben (werdende) Eltern von nun an die Gelegenheit, sich orts- und zeitunabhängig über die verschiedenen finanziellen Leistungen auf Staats- und Landesebene zu informieren. Die Teilnehmer des Online-Kurses erfahren, welche Fördermittel es prinzipiell gibt, welche Leistungen einzelnen Berufsgruppen und Einkommensschichten vorbehalten sind und

wie die individuelle Situation konkret aussieht. Nicht zuletzt klärt der Online-Kurs darüber auf, welche Unterlagen beim Ansuchen ins SBB-Patronat ENAPA mitzubringen sind.

Kursdauer: ca. eine Stunde, freie Zeiteinteilung

Gebühr: 20 Euro + MwSt.

Anmeldung: SBB-Weiterbildungsgenossenschaft, www.sbb.it/weiterbildung



CHECKLISTE FÜR DIE GEBURT

Wann	Was	Unterlagen	Erledigt
Vor Ende des 7. Schwangerschaftsmonats	Obligatorische Mutterschaft	› Elektronisches ärztliches Zeugnis mit dem voraussichtlichen Geburtstermin	<input type="checkbox"/>
	Flexibilität bis zum 8. Schwangerschaftsmonat oder bis zur Geburt des Kindes	› Ärztliches Zeugnis von einem mit dem Sanitätsbetrieb konventionierten Arzt sowie vom Arbeitsmediziner, welcher bestätigt, dass es keine Kontraindikationen für einen Aufschub der Mutterschaft gibt	<input type="checkbox"/>
Ab dem 8. Schwangerschaftsmonat	Geburtenprämie 800 Euro (Einmalige Auszahlung, nicht einkommensgebunden)	› Ärztliches Zeugnis mit dem voraussichtlichen Geburtstermin	<input type="checkbox"/>
Einige Wochen nach der Geburt	Obligatorische Mutterschaft, Verlängerung ab dem Geburtstermin für die restlichen 3 bzw. 4 Monate	› Ausweis und Steuernummer des Kindes	<input type="checkbox"/>
	Obligatorische Vaterschaft (10 Tage)		<input type="checkbox"/>

Wann	Was	Unterlagen	Erledigt
Einige Wochen nach der Geburt	Landeskindergeld (ehemals Familiengeld, Beitragshöhe lt. EEVE)	Siehe EEVE Unterlagenliste *	<input type="checkbox"/>
	Familiengeld des Landes (bis zum Alter von 3 Jahren, Beitragshöhe lt. EEVE)	Siehe EEVE Unterlagenliste *	<input type="checkbox"/>
	Familiengeld für Lohnabhängige (auf dem Gehalt)	Einkommen vom Vorjahr Bei unverheirateten Paaren, Ermächtigung vom anderen Elternteil	<input type="checkbox"/>
	Babybonus (Beitragshöhe lt. ISEE)	Siehe ISEE Unterlagenliste*	<input type="checkbox"/>
Vor Ende der obligatorischen Mutterschaft	Elternurlaub		<input type="checkbox"/>
Jährlich ab 01. September bis Jahresende	Erneuerung Landeskindergeld	Siehe EEVE Unterlagenliste* (Erinnerung über das Patronat)	<input type="checkbox"/>

*Die Unterlagenliste der EEVE (Einkommens- und Vermögenserklärung der Provinz BZ) und ISEE (staatliche Einkommens- und Vermögenserklärung) liegen in den Bezirksbüros auf und sind auf der Webseite www.sbb.it/patronat abrufbar. Die Patronatsmitarbeiter sind bei der Abfassung kostenlos behilflich.

BAUERNBUND PATRONAT ENAPA

Das Bauernbund Patronat ENAPA bietet Hilfestellung bei der Abfassung von Gesuchen an sämtliche Versicherungsinstitute, wie z.B. INPS, INAIL sowie an zuständige Landesämter.

Unsere Mitarbeiter beraten Sie nicht nur zu den Familienleistungen, sondern auch in den Bereichen wie Versicherungs-

position – Rente, Arbeitslosenunterstützung, Einkommens- und Vermögensklärungen EEVE und ISEE, Arbeitsunfallleistungen, Zusatzrente PensPlan und viele weitere.

Die Patronatsstellen des Bauernbundes sind für alle Bürger zugänglich, unabhängig von einer Mitgliedschaft.



DER TAGESMUTTERDIENST

der Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen - wachsen - leben bietet viele Vorteile:

- › ein familiäres und liebevolles Umfeld
- › eine **konstante Bezugsperson**, die Vertrauen und Selbstbewusstsein stärken
- › Betreuung in kleinen Gruppen, welche die **soziale** und **emotionale Entwicklung** fördert
- › **flexible Betreuungszeiten**
- › die Kinder **entdecken die Natur** und erleben die Jahreskreisläufe
- › der **Kontakt mit Tier und Natur** ermöglicht nachhaltige Erfahrungen – Verantwortung übernehmen für Natur und Tiere
- › **gesunde und saisonale Nahrungsmittel** kennen lernen
- › kennen lernen von **natürlichen Lebensräumen** wie Wald, Wiese und Wasser
- › sich **austoben**
- › die **Phantasie und Kreativität** werden durch Umgang mit natürlichen Materialien angeregt.
- › mit anderen Kindern **spielen**
- › die **ausgebildeten** Tagesmütter arbeiten nach naturpädagogischen Richtlinien



Weitere Informationen:

Für nähere Informationen zu den Themen kann sich jeder Bürger an die Mitarbeiter des Bauernbund-Patronates ENAPA in den jeweiligen Bezirksbüros wenden.

Patronat ENAPA

- Bezirksbüro Bozen:** K.-M.-Gamper-Str. 10, 39100 Bozen
Tel.: 0471 999 449, Fax 0471 999 496, enapa.bozen@sbb.it
- Bezirksbüro Brixen:** K.-Lechner-Str. 4/A, 39040 Vahrn-Brixen
Tel.: 0472 262 420, Fax 0472 262 899, enapa.brixen@sbb.it
- Bezirksbüro Bruneck:** St. Lorenznerstr. 8/A, 39031 Bruneck
Tel.: 0474 556 820, Fax 0474 556 899, enapa.bruneck@sbb.it
- Bezirksbüro Meran:** Schillerstr. 12, 39012 Meran
Tel.: 0473 213 420, Fax 0471 999 471, enapa.meran@sbb.it
- Bezirksbüro Neumarkt:** Ballhausring 12, 39044 Neumarkt
Tel.: 0471 829 420, Fax 0471 829 499, enapa.neumarkt@sbb.it
- Bezirksbüro Schlanders:** Dr.-H.-Vögele-Str. 7, 39028 Schlanders
Tel.: 0473 737 820, Fax 0471 999 474, enapa.schlanders@sbb.it
- Bezirksbüro Sterzing:** Jaufenpass Straße 109, 39049 Sterzing
Tel.: 0472 767 758, Fax 0472 763 855, enapa.sterzing@sbb.it

Informieren Sie sich auch im Internet unter www.sbb.it/patronat

Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen – wachsen – leben

Kinder- und Seniorenbetreuung am Bauernhof und bei Gastfamilien im ländlichen Raum

Büro Bozen

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 5, 39100 Bozen

Tel. 0471 999 366, Fax 0471 999 457, info@kinderbetreuung.it, www.kinderbetreuung.it

info@seniorenbetreuung.it, www.seniorenbetreuung.it

